

Vorblatt

Problem:

§ 75c Abs. 4 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020, legt die Höhe der Landschaftsschutzabgabe mit 0,43 Euro pro m³ des verwerteten Materials fest. Abs. 5 dieser Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Diese „hat den Abgabensatz gemäß Abs. 4 entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juli des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mehr als 10% beträgt.“ Grundlage für die erstmalige Neufestsetzung ist der für den März 2020 von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015).

Anhand der von der Statistik Austria verlaublichen Daten ergibt sich auf Grundlage des VPI 2015 ausgehend vom März 2020 bis zum Juli 2022 eine Veränderungsrate von 12,7% und damit eine Steigerung von mehr als 10% seit der letzten Festsetzung, sodass eine Indexanpassung der Landschaftsschutzabgabe von Gesetzes wegen vorzunehmen ist.

Ziel und Inhalt:

Mit dieser Verordnung soll die Landschaftsschutzabgabe entsprechend dem aktuellen Verbraucherpreisindex angepasst werden.

Lösung:

Erlass einer Verordnung auf Grundlage des § 75c Abs. 5 NG 1990, mit welcher die Höhe der Landschaftsschutzabgabe neu festgelegt werden soll.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Landschaftsschutzabgabe soll künftig 0,48 Euro statt 0,43 Euro pro m³ des verwerteten Materials betragen. Gemäß § 75a Abs. 2 NG 1990 fällt die Landschaftsschutzabgabe zu 60% dem Land Burgenland und zu 40% der jeweiligen Gemeinde, in deren Gebiet der Bodenabbau erfolgt, zu.

Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der Landschaftsschutzabgabe für das Land Burgenland mit Mehreinnahmen verbunden sein wird.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Es werden keine Regelungen umgesetzt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeines:

Der XIV. Abschnitt des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020, regelt unter anderem die Landschaftsschutzabgabe, Begriffsbestimmungen in diesem Zusammenhang, Abgabepflichtige und weitere damit zusammenhängende Inhalte. § 75c Abs. 4 legt die Höhe der Landschaftsschutzabgabe derzeit mit 0,43 Euro pro m³ des verwerteten Materials fest. Abs. 5 leg. cit. enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Diese „hat den Abgabensatz gemäß Abs. 4 entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juli des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mehr als 10% beträgt.“ Kommastellen sind dabei auf einen ganzen Centbetrag abzurunden. Grundlage für die erstmalige Neufestsetzung ist der für den März 2020 von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015).

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Höhe der Landschaftsschutzabgabe):

Der für März 2020 von der Statistik Austria verlaubliche VPI 2015 beträgt 108,1. Dieser Wert bildet die Basis und gleichzeitig die zuletzt erfolgte Festsetzung. Der für Juli 2022 verlaubliche VPI 2015 beträgt 121,8. Dadurch ergibt sich rechnerisch eine Veränderungsrate von 12,7%. Somit beträgt die Steigerung mehr als 10% seit der letzten Festsetzung. In absoluten Zahlen errechnet sich ausgehend vom Basiswert von 0,43 Euro ein Wert von 0,4846 Euro. Gemäß § 75c Abs. 5 zweiter Satz NG 1990 sind die Kommastellen auf einen ganzen Centbetrag abzurunden. Dadurch ergibt sich final ein gerundeter Betrag in Höhe von 0,48 Euro.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Gemäß § 75c Abs. 5 NG 1990 hat die Landesregierung den Abgabensatz gemäß Abs. 4 zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen.